

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 9 1 1

Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Der Flüchtlingsbeauftragte

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

im Hause

Druck 7121 - 24171 Kiel
Schleswig-Holsteinischer
Landtag
09.06.2006 09:09
Expl.: Anl.:
LP L L1 L2 L3

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 7.4.2006

Mein Zeichen: F 1 –
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de

11. Mai 2006

Gesetzesentwürfe zur Änderung der Landesverfassung – schriftliche Anhörung

Schreiben vom 7. April 2006 – L 215

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich dafür, dass mir Gelegenheit gegeben wird, zu den Entwürfen zur Änderung der Landesverfassung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die mit den Gesetzesentwürfen u.a. beabsichtigte Errichtung eines Landesverfassungsgerichts ist zu begrüßen. Zu Einzelheiten dieses Vorhabens will ich mich nicht äußern, weil es den mir durch Gesetz übertragenen Aufgabenbereich (vgl. Landesgesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 – GVOBl Schl.-H. 1998, 320) nicht – jedenfalls nicht maßgeblich – berührt.

Etwas anderes gilt allerdings für den Gesetzesentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP sowie der Abgeordneten des SSW (Drucksache 16/354 [neu] 2. Fassung), soweit darin unter Art. 5 a (Schutz- und Förderung sozialer Minderheiten) in Abs. 1 eine Regelung über ein Benachteiligungsverbot gegenüber Menschen u.a. wegen ihrer Herkunft, Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit, Sprache und religiösen Überzeugung vorgesehen ist.

Benachteiligungen gegenüber den von meiner Dienststelle und zahlreichen nicht-staatlichen Organisationen betreuten Menschen aus anderen Ländern, Kulturkreisen und Religionszugehörigkeiten (Flüchtlinge, Asylsuchende und Zuwanderer) finden leider immer noch statt. Ich begrüße deshalb jede gesetzgeberische Maß-

nahme, die geeignet ist, diesen Benachteiligungen – oder deutlicher: diesen Diskriminierungen – Einhalt zu gebieten.

Von dem Deutschen Institut für Menschenrechte wird mit beachtlichen Gründen die Auffassung vertreten, die Schaffung von rechtlichen Mitteln gegen Diskriminierung sei eine Aufgabe, die sich aus den Menschenrechten ergebe. Es beruft sich hierbei auf Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes (Bekenntnis zu den Menschenrechten), den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz und auf internationale Menschenrechtskonventionen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist (Stellungnahme vom 28. Februar 2005 zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Diskriminierung – Antidiskriminierungsgesetz). Dieser Diskriminierungsschutz als menschenrechtliche Verpflichtung wird neben den EU-rechtlichen Vorgaben zur Begründung der Verpflichtung des Bundesgesetzgebers zur Schaffung eines Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung herangezogen.

Der Art. 5 a Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung der Landesverfassung verfolgt als Beitrag zur Bekämpfung der Diskriminierung mit rechtlichen Mitteln ein begründenswertes Ziel. Wegen seiner unverbindlichen Formulierung („Das Land trägt Sorge ...“), der - damit verbundenen – fehlenden Ausgestaltung als landesverfassungsrechtliches Grundrecht und wegen der Nichtaufnahme einer allgemeinen Landesverfassungsbeschwerde in Art. 44 Abs. 2 der Landesverfassung bleibt das Gesetzesvorhaben aber weit hinter einem wirksamen Diskriminierungsschutz zurück. Eine rechtlich bedeutsame Wirkung des Art. 5 a Abs. 1 kann allenfalls darin bestehen, dass bei dem Nichtbeachten dieser Vorschrift durch den Landesgesetzgeber über Art. 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Entwurfs mit Aussicht auf Erfolg das Landesverfassungsgericht angerufen werden könnte. Denkbar wäre möglicherweise auch die erfolgreiche Anfechtung eines Verwaltungsaktes der Landesverwaltung mit der Begründung, Art. 5 a Abs. 1 sei verletzt. Hierbei handelt es sich jedoch um rein theoretische Fallkonstellationen, die in der Praxis kaum auftreten dürften. Überdies dürfte insbesondere bezüglich der letztgenannten Fallkonstellation (Anfechtung eines Verwaltungsaktes der Landesverwaltung) die Berufung auf das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ausreichenden rechtlichen Schutz bieten.

Ungelöst bleiben damit die zahlreichen Diskriminierungsfälle des täglichen Lebens, vornehmlich in zivil- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Für diese Fälle bedarf es der rechtlichen Sanktionierung durch ein Antidiskriminierungsgesetz des Bundes in Umsetzung der EU-Richtlinien.

Eine größere rechtliche Wirksamkeit käme der Vorschrift des Art. 5 a Abs. 1 des Entwurfs nur dann zu, wenn die Vorschrift als landesverfassungsrechtliches

Grundrecht ausgestaltet werden würde und bei Verletzung über eine allgemeine Landesverfassungsbeschwerde das Landesverfassungsgericht angerufen werden könnte, Art. 44 Abs. 2 der Landesverfassung müsste dann um eine allgemeine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Landesverfassungsgrundrechten erweitert werden. Derartige Regelungen enthalten die Verfassungen einiger Bundesländer. Ich verweise hierzu beispielsweise auf entsprechende Regelungen in den Landesverfassungen von Brandenburg (Art. 12 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 113 Nr. 4) und Thüringen (Art. 2 Abs. 3, Art. 80 Abs. 1 Nr. 1), die im Wesentlichen inhaltsgleich ausgestaltet und in die schleswig-holsteinische Landesverfassung übernommen werden könnten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein grundrechtlich ausgestalteter Diskriminierungsschutz in der Landesverfassung grundsätzlich nur gegenüber öffentlich-rechtlichen Maßnahmen (Verwaltungshandeln, insbesondere Verwaltungsakte, Gesetzesmaßnahmen) greift und in zivilrechtliche Beziehungen allenfalls sehr beschränkt hineinwirkt. Ich verweise hierzu auf die Rechtsprechung zu Art. 3 des Grundgesetzes. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein spezieller landesverfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz neben dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz erforderlich ist. Zu bejahen wäre dies nur dann, wenn der Katalog der „Diskriminierungsmerkmale“ in der Landesverfassung weiter gefasst werden würde als im Grundgesetz.

Zusammenfassende Stellungnahme zu Art. 5 a Abs. 1 des Entwurfs:

Die Übernahme des Entwurfs in die Landeverfassung ist nicht zu empfehlen. Sie würde praktisch keine rechtliche Wirkung zum Schutze vor Diskriminierung entfalten und mithin nur zu einer unnötigen Ausweisung des Textes der Landesverfassung führen.

Einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung gegenüber öffentlich-rechtlichen Maßnahmen bietet die Vorschrift nur dann, wenn sie als landesverfassungsrechtliches Grundrecht ausgestaltet ist. Zu empfehlen wäre hier eine Formulierung wie in Art. 12 Abs. 2 der Landesverfassung Brandenburg (ähnlich Art. 2 Abs. 3 Landesverfassung Thüringen), darüber hinaus wäre die Erweiterung des Art. 44 Abs. 2 der Landesverfassung um eine allgemeine Landesverfassungsbeschwerde erforderlich (beispielsweise nach dem Vorbild der Art. 6 Abs. 2 und 113 Nr. 4 der Landesverfassung Brandenburg).

Ein umfassend wirksamer gesetzlicher Diskriminierungsschutz insbesondere in zivilrechtlichen Angelegenheiten ist nicht über Landesrecht, auch nicht über

Landesverfassungsrecht möglich. Hierzu bedarf es eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Diskriminierung in Umsetzung der EU-Richtlinien.

Mit freundlichen Grüßen

Wulf Jöhnk

